



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0325/S/21 Datum: 29.10.2021
Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Verkehrsanlage Parkplatz Wormser Straße/Ecke Rheinstraße	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer Einleitung der Einziehung eines noch zu vermessenden Teilstücks des Parkplatzes Wormser Straße/Ecke Rheinstraße (Flur 4 Nr. 123/1) gemäß beiliegenden Lageplan (schwarz-rot schraffiert) nach den Bestimmungen des § 6 Hessisches Straßengesetz mit dem Wegfall der wegerechtlichen Öffentlichkeit zu. Die Stadtverordnetenversammlung erkennt an, dass für das Teilstück des Parkplatzes kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Gleichzeitig überträgt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung die Entscheidungskompetenz über das gesamte öffentlich-rechtliche Wegeeinziehungsverfahren auf den Magistrat.

BEGRÜNDUNG:

Das noch zu vermessende Teilstück des Parkplatzes Wormser Straße mit einer Größe von ca. 678 m² soll an den angrenzenden Grundstückseigentümer nach Rechtskraft der Einziehung der Verkehrsanlage veräußert werden. Für das Teilstück der Verkehrsanlage Parkplatz Wormser Straße wird ein Verkehrsbedürfnis nicht mehr gesehen, zumal der gesamte Parkplatz (Größe vor der Einziehung: 3.354 m²) groß genug und der Parkplatz bis auf Ausnahmen über das Jahr verteilt nicht ausgelastet ist.

Wie die Widmung ist auch die Einziehung einer Straße bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Da er sich nicht an einen bestimmten Kreis von Adressaten richtet, ist er als Allgemeinverfügung anzusehen. Die beabsichtigte Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße bzw. Verkehrsanlage berührt, ortsüblich anzukündigen.

Nach § 6 Absatz 1 Hessisches Straßengesetz (StrG) ist für die Einziehung einer Gemeindestraße „die Gemeinde“ zuständig. Innerhalb der Kommune bestimmt sich die Zuständigkeit für die Entscheidung nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach § 50 HGO beschließt die Gemeindevertretung über die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten, mit Ausnahme der



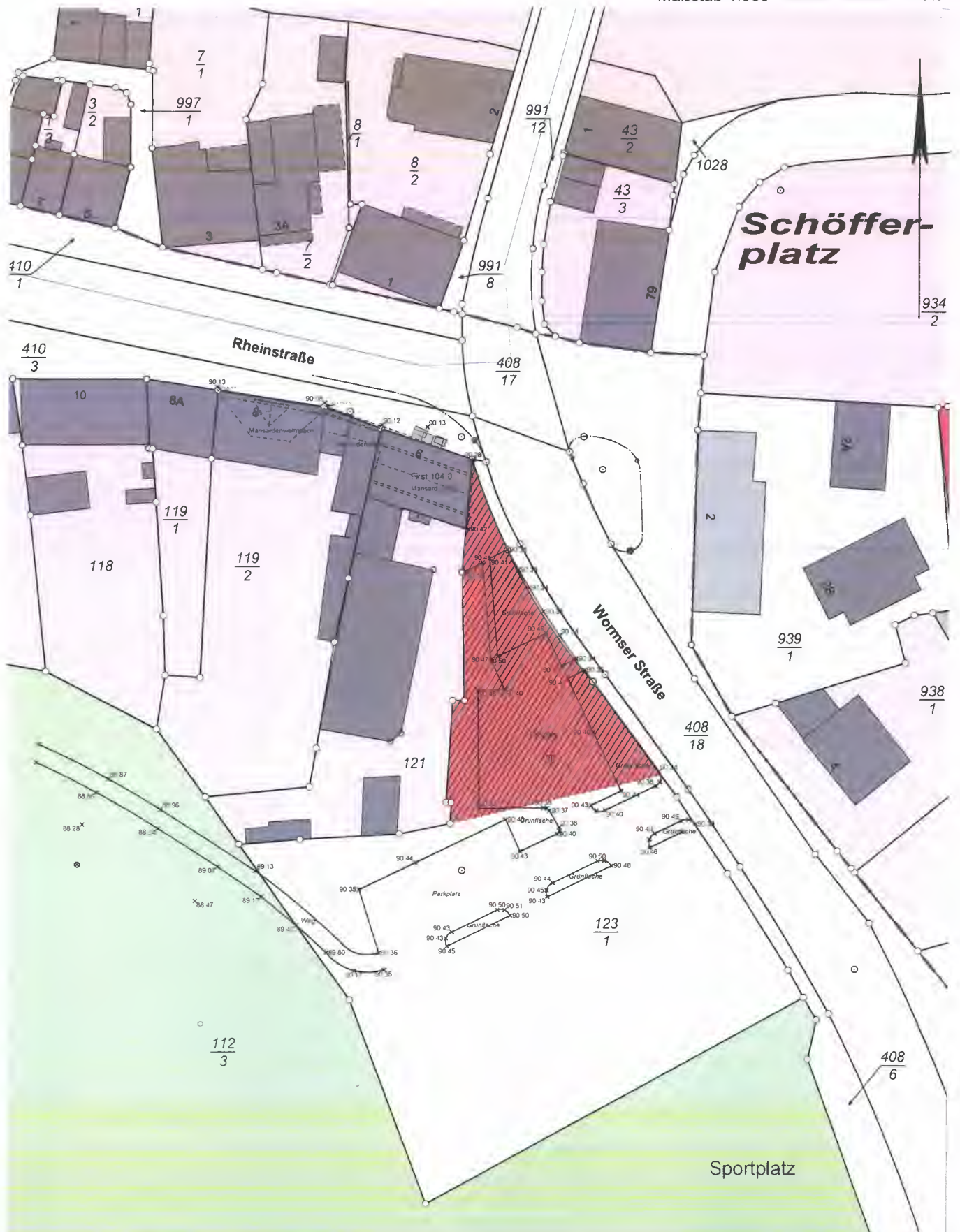
in § 51 HGO genannten, auf den Gemeindevorstand (Magistrat) übertragen. Die Einziehung einer Straße ist in § 51 HGO nicht genannt. Es ist daher zu prüfen, ob der Gemeindevorstand originär aufgrund der Regelung des § 66 Absatz 1 HGO zuständig ist, fall die Einziehung einer Straße als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

Die Einziehung einer Straße ist aber nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen vom Dezember 2004 im Regelfall nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Für ein Gemeinwesen sei es indes von besonderer und singulärer Bedeutung, welche Straßen nicht mehr dem öffentlichen Verkehr dienen und eingezogen werden sollen – so das VG Gießen. Eine Übertragung der Entscheidungskompetenz einer eigentlich der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) obliegenden Aufgabe auf den Gemeindevorstand (Magistrat) bedarf daher einer ausdrücklichen Beschlussfassung.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage: Lageplan

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter



Lageplan mit Höhen 1:500

Gemarkung Gernsheim
Flur 4
Lage Rheinstraße 6-8

Hohenbezug NHN

gemessen Mai und Juni 2019, A3-Pdf-Datei vom 29.10.2021

VERMESSUNGSBÜRO
Dipl.-Ing. Ulrike Ehret
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
 Ringstraße 21
 64579 Gernsheim

Tel 06258 / 903560
 Fax 06258 / 903566
ehret@vermehret.de

Auftrag 19-6006